



INHALTSVERZEICHNIS

Nr. 55 Entschädigungssatzung für den Zweckverband Jean-Paul-Museum Joditz

55. Entschädigungssatzung für den Zweckverband Jean-Paul-Museum Joditz

Vom 16.09.2025

Der Zweckverband Jean-Paul-Museum Joditz erlässt aufgrund Art. 30 Absatz 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2023 (GVBl S. 385, 586) in Verbindung mit Art. 20a Absatz 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, 797 BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2024 (GVBl S. 573) die folgende

Satzung:

§ 1

Entschädigungsberechtigte

- (1) Die oder der Verbandsvorsitzende, ihre Stellvertretung und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung (Verbandsrätinnen und Verbandsräte) sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Verbandsräte, die nicht kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für ihre Tätigkeit als pauschale Abgeltung für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 Euro. Dies gilt auch für die Teilnahme an Sitzungen in hybrider Form. Beim Zusammentreffen mehrerer Sitzungen oder sonstiger Geschäfte an einem Tag wird die Entschädigung nur einmal gewährt. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für jeden Fall der Stellvertretung. Bei nur zeitweiser Stellvertretung findet eine entsprechende Aufteilung der Entschädigung nicht statt.
- (3) Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten lediglich den Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen.

§ 2

Ersatzleistungen

- (1) Mitglieder der Verbandsversammlung, die Lohn- oder Gehaltsempfänger sind, erhalten zusätzlich zu der Entschädigung nach § 1 den ihnen entstehenden Verdienstausfall ersetzt. Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage einer Bestätigung über den Gehalts- oder Lohnentgang unmittelbar an den Arbeitgeber. Verdienstausfall wird nicht gewährt, sofern ein gesetzlicher oder tariflicher Anspruch auf Freistellung besteht oder die Arbeitszeit nachgeholt werden kann.
- (2) Mitglieder der Verbandsversammlung, die selbstständig tätig sind, erhalten für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis zusätzlich zu der Entschädigung nach § 1 eine Pauschalentschädigung von 20,00 Euro für jede volle Stunde Sitzungsdauer. Dies gilt nicht für Sitzungen, die nach 18:00 Uhr beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden. Die Entschädigung wird für höchstens fünf Stunden je Tag gewährt.
- (3) Absatz 2 findet auch Anwendung auf Mitglieder der Verbandsversammlung, die keinen Anspruch auf eine Entschädigung nach Absatz 1 oder 2 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an den Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann.
- (4) Nachgewiesene Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 50,00 Euro pro Sitzung für eine notwendige Betreuung von im Haushalt der ehrenamtlich tätigen Person lebenden
 - a) Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
 - b) Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind,
 - c) Angehörigen im Sinne des Art. 20 Abs. 5 BayVw-VfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch wer-

den ersetzt. Für Personen, denen eine Entschädigung nach Abs. 3 zusteht, gilt Satz 1 nur, soweit die erstattungsfähigen Betreuungskosten diese Entschädigung übersteigen.

§ 3

Entschädigung der Mitglieder von Ausschüssen

Für die Entschädigung der Mitglieder von Ausschüssen gelten die §§ 1 und 2 dieser Satzung entsprechend.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.07.2025 in Kraft.

Hof, den 16.09.2025

Zweckverband
Jean-Paul-Museum Joditz

Dr. Oliver Bär
Verbandsvorsitzender
Landrat

Herausgeber und Druck:

Landratsamt Hof | Schaumbergstraße 14 | 95032 Hof

Öffnungszeiten:

Montag Donnerstag	7:30 - 16:00 Uhr
Dienstag Mittwoch	7:30 - 14:00 Uhr
Freitag	7:30 - 12:30 Uhr

Zentrale:

Telefon: 09281/ 57- 0
Telefax: 09281/ 58340
poststelle@landkreis-hof.de

Konto der Kreiskasse:

Sparkasse Hochfranken
IBAN DE68 7805 0000 0430 0068 66
BIC BYLADEM1HOF



Landkreis Hof
wir sind Heimat

www.landkreis-hof.de